

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung – Steueroptimierung – Gestaltungsmodelle



Steuererklärungen

Wichtige Neuerungen für Jahresabschlüsse und betriebliche Steuererklärungen 2025

Nießbrauchsrecht

Kehrtwende des BFH beim Nießbrauchsverzicht: Harmonie nachhaltig gestört

Geschäftsführer-Versorgung

Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH: der Königsweg zur Entpflichtung der GmbH

Der praktische Fall

Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe optimal meistern: am Beispiel einer GmbH & Co. KG

– Geschäftsführer-Pensionszusage

Übertragung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH: Der Königsweg zur Entpflichtung der GmbH

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Kevin Pradl, MPM, LL. B., Rentenberater, beide Zorneding

Im ersten Teil der Beitragsreihe haben wir uns ausführlich mit der Entpflichtung der GmbH von der GF-Pensionszusage durch eine Kapitalisierung/Abfindung auseinandergesetzt und den seit Jahren währenden Streit mit der Finanzverwaltung hinsichtlich einer steuerlichen Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach beleuchtet (GStB 26, 69 ff.). Dieser Beitrag setzt sich nun mit der Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH auseinander – eine alternative Gestaltungsmöglichkeit, die sich in der Praxis mittlerweile eindrucksvoll durchgesetzt hat.

1. Zehn Jahre Rentner-GmbH: eine Erfolgsgeschichte

Am 18.8.16 schlug die Geburtsstunde der Rentner-GmbH. Mit der Entscheidung des BFH vom 18.8.16 (VI R 18/13, BStBl II 17, 730) wurde die Beratungswelt zur GF-Pensionszusage um die Übertragungsmöglichkeit auf eine Rentner-GmbH erweitert. Ein Rückblick auf die zurückliegende Dekade bringt zwei wesentliche Erkenntnisse zum Vorschein:

- Die Übertragung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH beschreibt definitiv den konkurrenzlosen Königsweg zur Entpflichtung einer GmbH.
- Aber sie repräsentiert auch die komplexeste Gestaltungsmöglichkeit, die zur Befreiung einer GmbH von der Pensionszusage zur Verfügung steht.

Die Rentner-GmbH erreicht eine interdisziplinäre Dimension, die eine höchst intensive Beratung über diverse Rechtsgebiete hinweg erforderlich macht. Nur wer als Berater mit dieser Herausforderung umzugehen vermag, wird in der Lage sein, eine fachgerechte Übertragungskonzeption zu gestalten, die am Ende den Segen der Betriebsprüfung findet. Trotz der Komplexität sind die Vorteile der Rentner-GmbH konkurrenzlos. Sie stellt die einzige Möglichkeit dar,

- die GmbH vollständig von der bisher bestehenden Pensionsverpflichtung zu entpflichten und zu enthaften,
- die Schmälerung des aufgebauten Versorgungskapitals durch eine sofortige Steuerbelastung zu vermeiden und
- die Dispositionsfreiheit über das gesamte (unversteuerte) Kapital und dessen Anlage zu erhalten.

Auf dieser Grundlage ist es uns in den vergangenen Jahren gelungen, zahlreiche Boomer-Geschäftsführer von diesem Gestaltungsweg zu überzeugen. Insbesondere in den letzten drei Jahren hat die Zahl der von uns betreuten Übertragungen explosionsartig zugenommen.



ARCHIV

Ausgabe 2 – 2026
Seiten 69–80

Rentner-GmbH kann im Jahr 2026 ihren zehnten Geburtstag feiern

Komplexität der Rentner-GmbH erfordert intensive Kenntnisse auf unterschiedlichsten Rechtsgebieten

Zahl der betreuten Übertragungen hat explosionsartig zugenommen

2. Vorsicht vor unlegitimierten Falschberatungen

Allerdings hat die Komplexität der Materie in diesen zehn Jahren auch für schwerwiegende Beratungsfehler gesorgt. So zeigt die Praxis leider immer wieder, dass sowohl Rechtsanwälte und Mathematiker, aber auch Steuerberater zur Rentner-GmbH beraten, obwohl sie erkennbar über keine praktische Erfahrung mit diesem Gestaltungsmodell verfügen.

Verstoß gegen Grundsätze zur Rechtsberatung kein „Kavaliersdelikt“

MERKE – Während der Rechtsanwalt zumindest zu einer solchen Beratung legitimiert ist, fehlt es dem Steuerberater und dem Mathematiker schon an der hierfür erforderlichen Zulassung zur Rechtsberatung. Steuerberater, die ihre Mandanten auf diesem Weg begleiten wollen, sollten sich unbedingt einen spezialisierten Rechtsanwalt oder Rentenberater mit ins Boot nehmen. Beide verfügen über die erforderliche Zulassung zur Rechtsberatung, und im Optimalfall auch über ausreichende Erfahrung mit den Anforderungen des Gestaltungswegs und im Umgang mit der Betriebsprüfung.

Typische Beratungsfehler und teure Haftungsfallen

Da die Finanzverwaltung eine Übertragung auf eine Rentner-GmbH i. d. R. von einem Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung untersuchen lässt, führen fehlerhafte Gestaltungen regelmäßig zu Beanstandungen und zu erheblichen steuerlichen Problemen. Wir wurden von Mandaten bzw. deren Steuerberater mehrfach zu solchen Auseinandersetzungen als Parteiengutachter hinzugezogen. Im Rahmen unserer Prüfungen fanden wir in den Fremdkonzeptionen regelmäßig gravierende Fehler, wie z. B. die zivilrechtliche Unwirksamkeit der Schuldübernahme, die fehlerhafte Ermittlung der übertragungsfähigen Versorgungsleistungen oder massive Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung des zu leistenden Entgelts. Als bittere Konsequenz drohen verdeckte Gewinnausschüttungen oder auch verdeckte Einlagen.

3. Praxisfall

Im Folgenden wird der in Teil 1 der Beitragsreihe bereits beschriebene Fall eines „Boomer-Geschäftsführers („BG“)“ untersucht, der im Dezember 1960 geboren wurde und der nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Anteile an seiner GmbH an einen fremden Dritten veräußern möchte.

Die GmbH hat ihrem alleinigen Gesellschafter BG eine bisher steuerlich anerkannte Pensionszusage erteilt. Die Versorgungsleistungen umfassen eine statische Altersrente i. H. v. mtl. 5.000 EUR sowie eine Witwenrente i. H. v. mtl. 3.000 EUR.

Die GmbH hat in ihren Bilanzen folgende Pensionsrückstellungen passiviert

Pensionsrückstellungen in Steuer- und Handelsbilanz zum 31.12.25

31.12.25	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Pensionsrückstellung	762.187 EUR	1.150.823 EUR

BG möchte im Zuge des Verkaufs zum 31.3.26 aus dem bestehenden Dienstverhältnis als Geschäftsführer ausscheiden. Er überlegt, ob die Pensionsansprüche auf eine Rentner-GmbH übertragen werden sollen.

4. Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH

4.1 Betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit

Die Umsetzung dieses Vorhabens setzt voraus, dass damit nicht gegen das in § 4 BetrAVG normierte Übertragungsverbot verstoßen wird. Für Übertragungen, die innerhalb der Schutzbestimmungen des BetrAVG vereinbart werden, definiert § 4 BetrAVG ein *lex specialis* zu den Bestimmungen der §§ 414 ff. BGB, wobei die Bestimmungen des § 4 BetrAVG die zivilrechtlich bestehende Übertragungsfreiheit für Pensionszusagen, die in den Anwendungsbereich des BetrAVG fallen, beschränkt. Ein Verstoß gegen das Übertragungsverbot liegt jedoch dann nicht vor, wenn die zu beurteilende Pensionszusage einem Unternehmer gegenüber erteilt wurde.

Ein Verstoß gegen das Übertragungsverbot des § 4 BetrAVG ...

MERKE – Wird eine GF-Pensionszusage, die ganz oder teilweise dem Geltungsbereich des BetrAVG unterliegt, außerhalb eines Arbeitgeberwechsels im Wege der rechtsgeschäftlichen Einzelrechtsnachfolge auf eine andere GmbH übertragen, so verstößt dieses Rechtsgeschäft insoweit gegen das in § 4 BetrAVG normierte Übertragungsverbot, als es die innerhalb des BetrAVG erdienten Versorgungsansprüche betrifft. In der Folge ist die Schuldübernahme gem. § 134 BGB insoweit nichtig ([partielle] Unwirksamkeit).

... würde zur (partiellen) Unwirksamkeit der Schuldübernahme führen

Da BG über seine gesamte Dienstzeit hinweg 100 % der Gesellschaftsanteile gehalten hat, ist er Unternehmer im betriebsrentenrechtlichen Sinne. Daher unterliegt die ihm gegenüber erteilte Pensionszusage nicht dem Geltungsbereich des BetrAVG. Das Übertragungsverbot findet keine Anwendung.

BG ist als Unternehmer im betriebsrentenrechtlichen Sinne „aus dem Schneider“

4.2 Schuldbefreiende Übertragung gem. § 415 BGB

Nach dem o. g. Ergebnis kann die BG gegenüber bestehende Pensionsverpflichtung im Wege der rechtsgeschäftlichen Einzelrechtsnachfolge auf eine vorhandene oder neu zu gründende Kapitalgesellschaft (GmbH oder UG haftungsbeschränkt) mit schuldbefreiender Wirkung übertragen werden (private Schuldübernahme). Nach § 415 BGB kann die Schuldübernahme zwischen dem die Schuld übernehmenden Dritten (hier: Rentner-GmbH) und dem Schuldner (hier: bisherige GmbH) vereinbart werden, soweit der Gläubiger (hier: Geschäftsführer) dies genehmigt. Daher muss die Schuldübernahmevereinbarung immer von allen drei Parteien unterzeichnet werden.

Beachten Sie – Werden die aus der Übertragungsvereinbarung resultierenden beiderseitigen Pflichten (Übernahme der Versorgungsverpflichtung und Leistung des Ablösungs-/Ausgleichsbetrags) erfüllt, kommt es zu einer sofortigen (schuld)rechtlichen und wirtschaftlichen Entpflichtung und Enthftung des ehemaligen Versorgungsträgers (schuldbefreiende Übertragung).

4.3 Lohnsteuerfreie Übertragung

Der BFH hat mit seiner Entscheidung vom 18.8.16 (VI R 18/13, BStBl II 17, 730) die Tür für den Gestaltungsweg der Rentner-GmbH geöffnet, indem er verfügt hat, dass ein bloßer Schuldnerwechsel keinen lohnsteuerlichen Zufluss auslöst. Dies hat der BFH u. a. wie folgt begründet:

Bloßer Schuldnerwechsel löst keinen lohnsteuerlichen Zufluss aus

- Mit der Zahlung der Ablöse wird kein Anspruch des GF erfüllt, sondern ein Anspruch der Rentner-GmbH aus der Übertragungsvereinbarung. Das

Rechtsgeschäft ist daher als bloße Schuldübernahme gem. § 415 Abs. 1 BGB zu beurteilen. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie auf das BMF-Schreiben vom 24.7.13, Rn. 328, ist der BFH davon ausgegangen, dass ein bloßer Schuldnerwechsel noch keinen Zufluss bewirkt.

Hat der Versorgungsberechtigte ein Wahlrecht, den Ablösungsbetrag an sich auszahlen zu lassen?

- Ein Zufluss ist ausnahmsweise nur noch dann anzunehmen, wenn der Versorgungsberechtigte über ein Wahlrecht verfügt, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen. Die Entscheidung steht im Einklang mit der BFH-Entscheidung vom 12.4.07 zu VI R 6/02 (BStBl II 07, 581).

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 4.7.17 (BStBl I 17, 883) erklärt, dass die o. g. Rechtsgrundsätze in allen gleich gelagerten Fällen zur Anwendung kommen.

5. Betriebliche Veranlassung dem Grunde nach

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist darauf zu achten, dass die Übertragung als dem Grunde nach betrieblich veranlasst beurteilt werden kann.

Nach § 4 Abs. 4 EStG sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dabei sind bei gegenseitigen Verträgen die zivilrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich auch für Zwecke der Besteuerung maßgebend, da der Interessengegensatz der Vertragspartner im Allgemeinen die Vermutung begründet, dass Ausgaben, die auf einem gegenseitigen Vertrag beruhen, auch i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG durch den Betrieb veranlasst sind (BFH 20.3.25, IV R 27/22, Rn. 28).

Bei fehlendem Interessengegensatz konkrete Überprüfung des Einzelfalls erforderlich

Fehlt es allerdings an einem solchen Interessengegensatz, bedarf es einer konkreten Überprüfung aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls, inwieweit Zahlungen wirtschaftlich auf dem schuldrechtlich Vereinbarten beruhen und damit durch den Betrieb veranlasst sind, oder ob sie aus sonstigen und außerbetrieblich veranlassten Rechtsgründen erbracht werden. Eine derartige Überprüfung hat zu berücksichtigen, ob die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig sind, ihrem Inhalt nach dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen und auch tatsächlich durchgeführt werden (BFH 20.3.25, IV R 27/22, Rn. 28, 29).

Eine solche Schuldübernahme folgt i. d. R. einem klaren Motiv, das ausschließlich als betrieblich veranlasst zu beurteilen ist: die Trennung des operativen Geschäftsbetriebs vom „Geschäftsbereich Pensionszusage“ zur Ermöglichung der Weiterentwicklung der Gesellschaft. Dieses Motiv ist ausschließlich betrieblich veranlasst.

FG Münster und Finanzverwaltung sprechen sich klar für betriebliche Veranlassung aus

Das FG Münster hat diese Sichtweise bestätigt (FG Münster 19.9.22, 11 K 2928/19F, Rn. 29). Danach stellt die Veräußerung einer Pensionsverpflichtung einen grundsätzlich fremdüblichen Vorgang dar (so auch BFH 20.3.25, IV R 27/22, Rn. 38,39). Dass auch die Finanzverwaltung den Übertragungsvorgang dem Grunde nach als betrieblich veranlasst beurteilt, kann aus der Veröffentlichung von Hartmann, Referent im Referat Betriebliche Altersversorgung des BZSt (BetrAV 25, 385, Tz. 3) geschlossen werden. Hartmann erteilt der Auffassung, dass eine zulässige Übertragung durch den Vergleich mit § 4 BetrAVG zu verneinen wäre, eine klare Abfuhr.

6. Betriebliche Veranlassung der Höhe nach / steuerrechtliche Gleichwertigkeit des Ausgleichsbetrags

Für die Befreiung von der bisher bestehenden Pensionsverpflichtung hat die übertragende GmbH an die Rentner-GmbH ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Frage nach der Angemessenheit des Ausgleichsbetrags stellt in Betriebsprüfungen regelmäßig die zentrale Frage dar. Diese kann nur dann ohne Beanstandungen durchlaufen werden, wenn zum einen die zu übertragenden Versorgungsansprüche fehlerfrei ermittelt wurden und zum anderen eine sachgerechte Ermittlung des Ausgleichsbetrags stattgefunden hat.

Angemessenheit des Ausgleichsbetrags als Konfliktherd bei Betriebsprüfungen

Hartmann verweist in seinem o. g. Beitrag (BetrAVG 25, 385, Tz. V. 1.) zu Recht darauf, dass die Rentner-GmbH ein Geschäft betreibt, welches mit dem eines versicherungsförmigen Pensionsfonds vergleichbar ist. Daher müsse es Ziel der Rentner-GmbH sein, einen Gesamtüberschuss zu erwirtschaften. Nach Hartmann muss sich die Bestimmung des angemessenen Ausgleichsbetrags daran orientieren, welchen Betrag ein fremder Dritter verlangen würde, um die Pensionsverpflichtung im Rahmen einer Rentner-GmbH zu übernehmen. Eine Bezugnahme auf eine Einmalprämie für einen Versicherungsvertrag lehnt Hartmann zu Recht und mit Verweis darauf ab, dass sich die Geschäftsmodelle und die Kalkulationsgrundlagen einer Rentner-GmbH und einer Versicherungsgesellschaft grundsätzlich unterscheiden.

Beachtung des Fremdvergleichs oberstes Gebot

Beachten Sie – Diese Beschreibung deckt sich mit der von uns von Beginn an vertretenen Auffassung, dass die Rentner-GmbH keinen Ausweg aus einer unterfinanzierten Pensionszusage in der Form bieten kann, dass die Pensionszusage billigst entsorgt werden könnte.

Aus ertragsteuerrechtlicher Sicht muss der Ausgleichsbetrag den Anforderungen des materiellen Fremdvergleichs standhalten. Ein fremder Dritter würde eine derartige Schuldübernahme nur dann eingehen, wenn das Entgelt neben dem sog. Netto-Barwert der Pensionsverpflichtung auch

Fremder Dritter würde Risikoausgleich und realistische Aussicht auf einen Gewinn erwarten

- einen Ausgleich für das übernommene Kapitalanlage- und Langlebigerisiko sowie die anfallenden Verwaltungskosten enthalten würde und darüber hinaus
- die realistische Aussicht bestehen würde, dass er im Rahmen der Transaktion auch einen Gewinn in Form eines Totalüberschusses der Einnahmen über die Ausgaben erzielen könnte.

Des Weiteren muss der Ausgleichsbetrag insbesondere auch künftige Rentnerhöhungen abdecken können.

In der Folge bedarf es zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichsbetrags eines Verfahrens, welches den o. g. Anforderungen gerecht werden kann. In der Praxis bewährt hat sich unser Ansatz, der Ermittlung des Ausgleichsbetrags zunächst den Netto-Barwert der Pensionsverpflichtung zugrunde zu legen und diesen um einen sachgerechten Risiko-, Sicherheits- und Verwaltungskostenzuschlag zu erhöhen. Dieser ist individuell in jedem Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu ermitteln. Als Instrument hierzu dient eine realistische betriebswirtschaftliche Prognoserechnung für die Rentner-GmbH (siehe Tz. 8.2)

Betriebswirtschaftliche Prognoserechnung als geeignetes Instrument

7. Bilanzielle Behandlung des Übertragungsvorgangs

Pensionsrückstellung wird deutlich unter dem ermittelten angemessenen Preis verbleiben

Die Ermittlung des Ausgleichsbetrags anhand des oben beschriebenen Verfahrens erzeugt einen wirtschaftlich angemessenen Preis. Da die Pensionsverpflichtung in der Steuerbilanz der übertragenden Gesellschaft bisher den Ansatz- und Bewertungsbeschränkungen des § 6a EStG unterlag, wird die dort gebildete Pensionsrückstellung deutlich unterhalb dieses Preises verbleiben. Der Preis deckt damit die in der Steuerbilanz bisher enthaltenen stillen Lasten auf und führt bei der übertragenden Gesellschaft zu einem Übertragungsfolgeverlust. Die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsfolgeverlustes richtet sich nach den Bestimmungen des § 4f EStG.

Spiegelbildlicher Übernahmefolgegewinn bei der übernehmenden Gesellschaft

Bei der übernehmenden Gesellschaft kommt es spiegelbildlich zu einem Übernahmefolgegewinn. Die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des Übernahmefolgegewinns richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 7 EStG. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 30.11.17 (BStBl I 17, 883), zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Schuldübernahmen Stellung genommen.

Ausgleichsbetrag darf in Höhe der aufzulösenden Rückstellung sofort als BA abgezogen werden

7.1 Bilanzsteuerrechtliche Behandlung bei der übertragenden GmbH

7.1.1 Verteilung des Übertragungsfolgeverlustes

§ 4f Abs. 1 S. 1 EStG ordnet an, dass die durch die Übertragung der Verpflichtung entstehenden Betriebsausgaben sich bei der übertragenden Gesellschaft nicht sofort, sondern verteilt auf einen Zeitraum von 15 Jahren steuerlich auswirken. War die Verpflichtung in der Bilanz des Übertragenden passiviert und ist die Pensionsrückstellung aufgrund der Übertragung gewinnerhöhend aufzulösen, so darf der Ausgleichsbetrag in Höhe der aufzulösenden Rückstellung gem. § 4f Abs. 1 S. 2 EStG sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Dies führt im Übertragungsjahr zu einer steuerneutralen Übertragung. Der übersteigende Teil des Ausgleichsbetrags ist im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den folgenden 14 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abzuziehen.

Es kommt jedoch nicht in jedem Fall zu einer Aufwandsverteilung. § 4f Abs. 1 S. 3 EStG enthält drei Ausnahmetatbestände, in denen eine Verteilung unterbleibt und die durch die Übertragung entstehenden Betriebsausgaben sofort in voller Höhe im Wirtschaftsjahr der Übertragung abziehbar sind:

In diesen Fällen kommt es nicht zu einer Aufwandsverteilung

- Schuldübernahme im Rahmen einer Veräußerung oder Aufgabe eines ganzen Betriebes oder des gesamten Mitunternehmeranteils im Sinne der §§ 14, 16 Abs. 1, 3 und 3a sowie des § 18 Abs. 3 EStG,
- Wechsel eines Arbeitnehmers unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber,
- Übertragender Betrieb überschreitet am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs die Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG nicht.

MERKE – Im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH ist nur der dritte Ausnahmetatbestand relevant. Dieser wurde im Rahmen des JStG 2020 vom Gesetzgeber modifiziert. Die Änderung ist gem. § 52 Abs. 8 EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.19 enden. Die Gewinngrenze des § 7g EStG beläuft sich auf 200.000 EUR.

7.1.2 Realisierung von stillen Reserven

Hat die übertragende Gesellschaft Vermögenspositionen aufgebaut, deren Zeitwerte die Buchwerte in der Steuerbilanz übersteigen (wie z. B. Aktien, Aktienfonds, ETFs, Rohstoffe oder Immobilien), so beinhaltet die Steuerbilanz insoweit stille Reserven. Werden diese Vermögenspositionen im Zuge der Schuldübernahme veräußert oder werden sie in Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung auf die übernehmende Gesellschaft übertragen, so werden diese stillen Reserven ergebniswirksam mobilisiert. In welcher Höhe sich dadurch ein steuerpflichtiger Gewinn ergibt, bedarf einer gesonderten Betrachtung, da insbesondere im Bereich der aktienorientierten Anlagen unterschiedliche Steuerfreistellungen existieren.

Beachten Sie – Bestehen die Vermögenspositionen dagegen in Form von Rückdeckungsversicherungen und/oder Bankguthaben, so ist mit deren Einsatz keine Auflösung stiller Reserven verbunden, da deren Zeitwerte den steuerlichen Buchwerten entsprechen.

7.2 Bilanzsteuerrechtliche Behandlung bei der Rentner-GmbH

§ 5 Abs. 7 S. 1 EStG ordnet zunächst an, dass die übernehmende Gesellschaft in der ersten nach der Übernahme aufzustellenden Bilanz die Ansatzverbote, -beschränkungen und Bewertungsvorbehalte zu beachten hat, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben. Sofern sich aus der Anwendung der S. 1 bis 3 des § 5 Abs. 7 EStG beim Übernehmenden ein Übernahmefolgegewinn ergibt, ist dieser grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Übernahme zu versteuern.

Die übernehmende Gesellschaft kann jedoch nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG i. H. v. vierzehn Fünfzehnteln dieses Gewinns eine gewinnmindernde Rücklage bilden, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist. Der folgende S. 6 ordnet an, dass die verbleibende Rücklage aufzulösen ist, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung vor Ablauf des Auflösungszeitraums nicht mehr besteht.

Der BFH hat mit Urteil vom 23.10.24 (XI R 24/21) bestätigt, dass im Falle der Übernahme einer Pensionsverpflichtung eine gewinnmindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG gebildet werden darf. Dies gilt sowohl bei einer Übertragung im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels als auch bei einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH. Ferner hat der BFH auch bestätigt, dass zwischen den Regelungen des § 4f EStG und des § 5 Abs. 7 EStG keine Korrespondenz besteht. Danach kann die Rücklage bei der Rentner-GmbH auch dann gebildet werden, wenn bei der übertragenden GmbH der Ausnahmetatbestand des § 4f Abs. 1 S. 3 letzter Halbsatz EStG (Vorjahresgewinn unter 200.000 EUR) erfüllt wird (siehe auch GStB 25, 218).

7.3 Handelsrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs

Die im Ertragsteuerrecht geschaffene Speziallösung zur Verteilung der Abzugsfähigkeit der stillen Lasten auf einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren ist für die Zwecke der Handelsbilanz unbeachtlich. Die übertragende Gesellschaft kann den Ausgleichsbetrag in ihrer Handelsbilanz im Übertragungsjahr in vollem Umfang als abzugsfähigen Aufwand verbuchen. Dem steht jedoch die gewinnerhöhende Auflösung der bisher erfolgswirksam gebildeten Pensionsrückstellungen gegenüber.

Veräußerung im Zuge der Schuldübernahme führt zur Aufdeckung stiller Reserven

Übernahmefolgegewinn grds. im Wirtschaftsjahr der Übernahme zu versteuern

„Steuerstundung“ durch die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage möglich



ARCHIV

Ausgabe 6 – 2025
Seiten 218–223

Die übernehmende GmbH hat den Ausgleichsbetrag im Übertragungsjahr in vollem Umfang als Erlös zu erfassen. Dem steht jedoch die aufwandswirksame Erfassung der Pensionsrückstellungen gegenüber.

Schuldübernahme darf zu keinem Zeitpunkt zu einem sog. Erwerbsgewinn führen

MERKE – Nach IDW RS HFA 30, Tz. 104a, ist die entgeltliche Schuldübernahme beim übernehmenden Unternehmen dann erfolgsneutral einzubuchen, wenn der Ausgleichsbetrag, den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag der Verpflichtung übersteigt. Die Schuldübernahme darf weder im Zeitpunkt der Schuldübernahme noch in den Folgejahren zu einem sog. Erwerbsgewinn führen.

8. Wirtschaftliche Entwicklung der Rentner-GmbH

Rentner-GmbH wird i. d. R. nur noch Verluste erwirtschaften, bleibt aber zahlungsfähig

Die wirtschaftliche Entwicklung der Rentner-GmbH kann im Einzelfall relativ genau prognostiziert werden. Dies gilt sowohl für die zu erwartende Rückstellungsentwicklung, die Verwaltungskosten, die potenziellen Kapitalerträge als auch für das aus dem Ausgleichsbetrag herrührende Deckungskapital. Die Praxis zeigt, dass die Rentner-GmbH i. d. R. nur noch Verluste erwirtschaften wird, da die in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchenden Aufwandspositionen die gewinnerhöhenden Effekte deutlich übersteigen werden. Doch selbst wenn sich die Verluste im Laufe der Zeit zu einem negativen Eigenkapital aufsummieren, so bleibt der wichtigste wirtschaftliche Aspekt jedoch von dieser Entwicklung unberührt: die Zahlungsfähigkeit der Rentner-GmbH.

8.1 Rentner-GmbH als zweckgebundene Vermögensverwaltung

Das Ergebnis der Rentner-GmbH wird jedoch in hohem Maße durch die Höhe des Ausgleichsbetrags und der zukünftigen Kapitalerträge beeinflusst. Daher geht unsere Empfehlung für die Zeit nach Abschluss des Übertragungsvorgangs dahin, der Kapitalanlage eine entsprechende Priorität einzuräumen. Denn letztendlich ist eine Rentner-GmbH als zweckgebundene Vermögensverwaltung zu verstehen, deren Erfolg umso größer ausfallen wird, je erfolgreicher die Deckungsmittel zur Anlage gebracht werden.

Spezialisierten Finanzdienstleister oder anerkannte Vermögensverwaltung hinzuziehen

Unserer Erfahrung nach lassen sich bei den heutigen Anlagemöglichkeiten mit einer ausgewogenen Multi-Asset-Strategie (Kombination von verschiedenen Anlageformen wie Aktien, Anleihen und Edelmetalle) langfristig Renditen erwirtschaften, die deutlich jenseits der für die Rentner-GmbH erforderlichen Mindestrenditen liegen. Aber auch hier ist natürlich die Hinzuziehung eines Spezialisten erforderlich.

Individuelle betriebswirtschaftliche Prognoserechnung unverzichtbar

8.2 Betriebswirtschaftliche Prognoserechnung für die Rentner-GmbH

Zur Darstellung der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Rentner-GmbH und zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichsbetrags erstellen wir in jedem einzelnen Fall eine individuelle betriebswirtschaftliche Prognoserechnung für die Rentner-GmbH.

Dieser Prognoserechnung sind über den gesamten zu erwartenden Verpflichtungszeitraum realistische Parameter zu den zu zahlenden Renten, den Kapitalerträgen, den Verwaltungskosten und zu den zu erwartenden Steuerbelastungen der Rentner-GmbH zugrunde zu legen.

Um die Beweiskraft der Ergebnisse der Prognoserechnung zu untermauern, wird zunächst ein Grundscenario untersucht, welches den sog. Base Case beschreibt. Im Anschluss daran erfolgt eine Sensitivitätsanalyse, die über ein optimistisches („Best Case“) und ein pessimistisches Szenario („Worst Case“) die Abweichungen darstellt, die sich bei einer verbesserten oder einer verschlechterten Ertragssituation ergeben würden.

*Sensitivitätsanalyse
weist verbesserte oder
verschlechterte
Ertragssituation ein*

9. Auswirkungen auf unseren Praxisfall

Im Musterfall haben wir auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Methodik einen angemessenen Ausgleichsbetrag von 1.256.000 EUR ermittelt (Netto-Barwert der Pensionsverpflichtung zuzüglich eines angemessenen Risiko-, Sicherheits- und Verwaltungskostenzuschlags). Mit diesem Ausgangswert startet die betriebswirtschaftliche Prognoserechnung für die Rentner-GmbH. Der Prognosezeitraum umfasst auf der Grundlage der biometrischen Daten der Versorgungsberechtigten einen Zeitraum von 25 Jahren (2026 bis 2051). Der kalkulatorische Kapitalertrag des Deckungskapitals wurde im Base Case beispielhaft mit 2,50 % in Ansatz gebracht. Dabei wurde angenommen, dass die Kapitalerträge zu 100 % steuerpflichtig sind.

*Prognosezeitraum umfasst
25 Jahre*

Die Vorteile in Form von Steuerfreistellungen, die aktienorientierte Kapitalanlagen im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft genießen (§ 8b KStG für Einzelaktien, § 20 InvStG für Fonds), wurden somit nicht einkalkuliert. Die Gesamtsteuerbelastung der Rentner-GmbH berücksichtigt die Neufassung des § 23 KStG (ab 2028 stufenweiser Abbau der Gesamtsteuerbelastung von anfänglich 30 % bis auf 25 % in 2032). Das darauf basierende Ergebnis der betriebswirtschaftlichen Prognoserechnung zeigt im Base-Case-Szenario folgende Werte:

*Stufenweise Abbau der
Gesamtsteuerbelastung bis
2032 schon berücksichtigt*

- Am Ende des Prognosezeitraums ermittelt sich ein steuerlicher Totalüberschuss der Einnahmen über die Ausgaben von ~ 161.000 EUR
- Ferner verfügt die Rentner-GmbH am Ende des Prognosezeitraums noch über ein freies Deckungskapital von ~ 119.000 EUR

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Veränderungen dar, die sich im pessimistischen und im optimistischen Szenario dann ergeben würden, wenn der kalkulatorische Kapitalertrag nach unten oder nach oben abweichen würde.

9.1 Ermittlung des Totalüberschusses und der Gesamtsteuerbelastung

in TEUR	Worst Case	Base Case	Best Case
kalkulatorischer Kapitalertrag	1,81 %	2,50 %	4,00 %
steuerlicher Totalüberschuss	8,0	161,3	601,1
Gesamtsteuerbelastung	7,3	42,3	155,6

*Veränderungen bei
pessimistischem und
optimistischem Szenario*

9.2 Ermittlung des verbleibenden Deckungskapitals

in TEUR	Worst Case	Base Case	Best Case
kalkulatorischer Kapitalertrag	1,81 %	2,50 %	4,00 %
Totalüberschuss	8,0	161,3	601,1
abzgl. Steuerbelastung	7,3	42,3	155,6
verbleibendes Deckungskapital	0,7	119,0	445,5

*Ergebnisse des Konstrukts
der Rentner-GmbH
überzeugen „auf ganzer
Linie“ ...*

*... doch es gibt natürlich
auch Risiken*

*Konkurrenzloses
Gesamtpaket überzeugt
immer mehr „Boomer-
Geschäftsführer“*

9.3 Erläuterungen zu den Ergebnissen

Die Ergebnisse des realistischen Planungsszenarios („Base Case“) belegen unzweifelhaft die Angemessenheit des Ausgleichsbetrags, sowie die Ernsthaftigkeit und Fremdüblichkeit der gewählten Gestaltung. Im „Worst Case“ zeigt sich, dass die Konzeption selbst dann zu einer nachhaltigen Finanzierung der übernommenen Pensionsverpflichtung führen würde, wenn der kalkulatorische Kapitalertrag nur 1,81 % betragen sollte – und dass die Rentner-GmbH selbst im Worst Case noch einen Totalüberschuss erzielen würde. Und im „Best Case“ wird das Gewinnpotenzial des Konzeptes offengelegt. So würde die Rentner-GmbH am Ende des Prognosezeitraums noch über ein verbleibendes Deckungskapital von ~ 445.000 EUR verfügen.

Selbstverständlich kann über den Prognosezeitraum nicht ausgeschlossen werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in den grundlegenden Teilbereichen Kapitalertrag und Lebenserwartung abweichend von den Planungsprämissen entwickeln. In jedem Fall steht aber einem Risiko auch eine entsprechende Chance gegenüber.

10. Abschließende Bewertung

Die Übertragung einer GF-Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH führt zu einer wirtschaftlich abschließenden Entpflichtung und Enthftung der bisherigen GmbH. Im Anschluss daran steht die bisherige GmbH unbelastet zum Verkauf bzw. zur Unternehmensnachfolge bereit. Der Übertragungsvorgang löst im Übertragungszeitpunkt keinen lohnsteuerpflichtigen Zufluss aus. Die GmbH kann die Mittel ungeschmälert anlegen und die Steuerfreistellungen des § 20 InvStG (Fonds) bzw. des § 8b KStG (Einzelaktien) nutzen. Eine Versteuerung beim Geschäftsführer findet gemäß § 19 EStG erst statt, wenn die Rentner-GmbH die Versorgungsleistungen tatsächlich auszahlt, wobei in vielen Fällen die Auszahlung der Rente – verglichen mit einem zusammengeballten Zufluss bei einer Abfindung – zu einer deutlich verträglicheren Steuerbelastung führt. Und bei einer entsprechend positiv gestalteten Kapitalanlage besteht die begründete Aussicht, dass die Rentner-GmbH auch nach dem Ableben der Versorgungsberechtigten noch über dann frei verfügbares Vermögen verfügt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Teil 3 der Beitragsreihe wird die beiden Gestaltungsmodelle vergleichend gegenüberstellen (Abfindung vs. Übertragung auf eine Rentner-GmbH) und aufzeigen, in welchen Konstellationen welchem Weg der Vorzug einzuräumen ist.

● Hinweis der Redaktion

IWW-Webinar „Abfindung vs. Rentner-GmbH – was ist der Königsweg?“

Will man als GmbH-Geschäftsführer sein Lebenswerk in guten Händen wissen, steht man oft vor einem Dilemma. Ist ein potenzieller Nachfolger endlich gefunden, erweist sich die bestehende Pensionszusage meist als „Deal Breaker“. Hier gilt es, kreative Lösungen zu finden. In der Praxis haben sich zwei Modelle durchgesetzt, mit denen man die dauerhafte „Entpflichtung“ der GmbH von der Pensionszusage erreichen kann: die Abfindung der Pensionszusage und die Übertragung auf eine „Rentner-GmbH“. Jürgen Pradl und Kevin Pradl zeigen Ihnen in diesem neu konzipierten Webinar, was für Ihre Mandanten der richtige Weg ist und welches Modell in welcher Situation die Nase vorn hat.

WEBINAR



Pflichttermin am 20.4.26
iww.de/webinare